

Beispiel auf unseren Fall zu übertragen, erscheint sehr zweifelhaft. Ich halte es doch für das nächstliegende, dass wir die Ueberschrift der ursprünglichen Sammlung selbst vor uns haben; und wenn man sich nicht mit gesuchten Erklärungen helfen will, so etwa, dass die Rubrizierung mittelalterlicher Hss. in der Regel am Schluss der ganzen Arbeit erfolgte, die Sammlung daher vor dem Tode des Bonifatius, die Eintragung der Ueberschriften erst nachher fallen könne, oder dass das eine Wort 'beati' in der Vorlage erst später eingefügt sei, dann bleibt wohl nur der Schluss, dass die Sammlung selbst erst nach dem Tode des Bonifatius vorgenommen ist. Dass sie in ihrem einheitlichen Plan frühestens in der letzten Zeit des Bonifatius erfolgt sein könnte, haben wir oben (S. 675) bereits festgestellt; die Fassung der Ueberschrift von nr. 9 führt uns aber über die Zeitgrenze von 754 hinaus. Dass sie andererseits nicht zu spät liegen kann, lehrt uns schon das Alter der Hs. 1 und dann die Beobachtung, die wir an den nun folgenden Nachträgen machen können.

Zu diesen Nachträgen gehört zunächst der einzige Einschub der Hss. 1 und 2 in die gemeinsame Hauptreihe der *Collectio communis*, als Einschub schon dadurch gekennzeichnet, dass er als Empfängerüberlieferung die Geschlossenheit der Bonifatius-Reihe stört, wenngleich das nur in 1 und 2 erhaltene, in 3 fehlende Antwortschreiben des Bischofs Daniel von Winchester nr. 64 sich sachlich als Antwort auf den Bonifatius-Brief nr. 63 gut einfügt¹. Die gemeinsame Vorlage von 1 und 2 nahm dies zum Anlass, auch einen anderen Brief Daniels an Bonifatius (nr. 23) dem Einschub anzugliedern, obwohl dieses zweite Schreiben schon in der Hauptreihe vertreten war. Hs. 1 hat bei der Abschrift beide Eintragungen übernommen, Hs. 2 die spätere in der Erkenntnis der Wiederholung fortgelassen.

Es erneuert sich nun aber die Frage: war denn diese Vorlage von 1 und 2 auch die von 3, und wenn ja, weshalb hat 3 das Schreiben nr. 64 fortgelassen? Diese Frage,

Papste beigelegt wurde, im früheren Mittelalter ständig in Synodalprotokollen (so in zahlreichen Wiederholungen in nr. 59, S. 108 ff.), im späteren Mittelalter vieltausendfach in den Suppliken. Wie v. Pflugk-Harttung, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung XXVII, 40 darauf verfallen konnte, aus diesem höchst kanzleigemässen Prädikat auf die Unechtheit des Papstwahldekrets Nikolaus' II. vom J. 1059 zu schliessen, ist mir nicht fassbar. 1) Der Brief trägt in 1 und 2 keine Ueberschrift, teilt darin also die Eigentümlichkeit, die wir oben als die des ersten Zusatzes der Hauptreihe feststellen konnten.